

Statuten des Vereins
Mensch Umwelt Tier (M.U.T.)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen "Verein Mensch Umwelt Tier (M.U.T.)".
- 2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig tätig. Er bezweckt unter Abstandnahme von politischen und religiösen Weltanschauungen

- 1 materielle und ideelle Hilfeleistungen für Menschen, die materiell, physisch oder psychisch in eine aktuelle Notlage geraten sind, insbesondere für Kinder und Gewaltopfer,
- 2 die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Umwelt zum Nutzen des Menschen, seiner Haus- und Nutztiere sowie der sie belebenden Wildtiere,
- 3 materielle und organisatorische Hilfe für Tiere, die derselben wegen Zerstörung ihres Lebensraumes oder wegen nicht artgerechter Haltung, insbesondere Quälerei bedürfen,
- 4 die Bildung eines integrativen gesellschaftlichen Bewusstseins für die gemeinschaftliche Verwirklichung der obigen Zwecke, und
- 5 die Verbesserung der Lebenssituation des modernen Menschen durch nutzenbringende Gestaltung seiner Beziehung zu Mensch, Umwelt und Tier.



§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden

- 3.1 den Betrieb eines Vereinslokals mit Notschlafstellen und Notunterkünften in der Bundeshauptstadt Wien,
- 3.2 den Betrieb von Notschlafstellen und Notunterkünften in den Bundesländern,
- 3.3 die Gewährung materieller, auch finanzieller Hilfe zur Grundversorgung von aktuell existenzgefährdeten Personen,
- 3.4 Sicherung und Erhaltung von ökologischen Naturflächen (z.B. durch Ankauf von Liegenschaften),
- 3.5 Zur Verfügungstellung von landwirtschaftlichen Produkten an materiell hilfsbedürftige Personen. Versorgung von gequälten Tieren. Diese Zwecke sollen auch durch den Betrieb von Bauernhöfen unter den Gesichtspunkten land- und forstwirtschaftlicher Ökologie und Nachhaltigkeit erreicht werden. Der Verkauf dieser hergestellten Produkte ist untersagt.
- 3.6 die Beteiligung an und Errichtung von dem Vereinszweck dienlichen oder nützlichen Kapitalgesellschaften.
- 3.7 unentgeltliche Aufklärung, Beratung, Begleitung und Vertretung bedürftiger Personen bei der Inanspruchnahme sozialer, medizinischer und rechtlicher Hilfe durch die hierfür zuständigen Stellen, soweit dies nicht gewerbe- oder berufsrechtlich ausgeschlossen ist,
- 3.8 bildende Maßnahmen im Vereinslokal wie insbesondere Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, Diskussionsrunden, Vorträge und Bibliothekswesen,
- 3.9 bildende Maßnahmen außerhalb des Vereinslokals wie insbesondere gewaltfreie Strassenkampagnen, Verteilung und Veröffentlichung von Information durch Vereinszeitung und Flugblätter, Darstellung der Ziele und Tätigkeiten des Vereins im Internet und in Massenmedien, Exkursionen, Bildungsreisen, Feriencamps, Ausflüge und
- 3.10 den Betrieb gemeinsamer Projekte und die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Rechtsträgern im In- und Ausland, die den Vereinszwecken gleiche, ähnliche oder dienliche Ziele verfolgen, wobei sich der Verein unter Wahrung seiner eigenen Zwecke sowohl als Erfüllungsgehilfe solcher Dritter betätigen als auch solche Dritte als Erfüllungsgehilfen heranziehen darf.
- 3.11 Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

K. H. Listner

§ 3a: Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG

1. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
2. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
4. Die Mittel des Vereins, einschließlich der gesammelten Spenden, dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinen Wert einer allfälligen Sacheinlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
9. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
10. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
11. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

Abh. Listner

12. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.
13. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
14. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4: Aufbringung der Mittel

Die für die Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- 1 Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren,
- 2 Geld- und Sachspenden, sonstige wie immer Namen habende unentgeltliche Zuwendungen und Förderleistungen privater natürlicher und juristischer Personen,
- 3 öffentliche Förderungen,
- 4 Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen, Unternehmungen und Dienstleistungen, Tagungs- und Ausbildungsgebühren, Verkauf eigener Publikationen,
- 5 Erträge aus Vermögensverwaltung,
- 6 Erträge aus Unternehmensbeteiligungen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in ordentliche Mitglieder (Aktive), außerordentliche Mitglieder (Förderer) und Ehrenmitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder (Aktive) sind solche, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.

K. H. Listau

- 3 Außerordentliche Mitglieder (Förderer) sind solche, die die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge unterstützen.
- 4 Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied (Aktiver) des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Zielen des Vereins bekennt und im öffentlichen Leben keine herausragende Funktion bei einer politischen Partei oder religiösen Gemeinschaft ausübt. Solche Mitglieder können nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- 2 Außerordentliches Mitglied (Förderer) des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein finanziell zu unterstützen.
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und steht sowohl natürlichen als auch juristischen Personen offen.
- 4 Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Gründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 2 Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.

In all diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bis dahin fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unberührt.

W. Rietzen

- 3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.

- 4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Verstoß gegen die Zielsetzung des Vereins, Schädigung oder Gefährdung seines Ansehens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Schlichtungsstelle (§ 16) zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 8: Rechte und Pflichte der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu beanspruchen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, sofern keine sachbezogenen Einwände bestehen und - bei außerordentlichen Mitgliedern - die erforderlichen Beiträge bezahlt wurden.

Bei Veranstaltungen können Verwandte und Bekannte, die sich für das Vereinsleben interessieren, mitgebracht werden, wenn dies zuvor mit dem Vorstand oder dem vereinsinternen Organisator der Veranstaltung abgesprochen wird.

- 2 Ordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
Den außerordentlichen Mitglieder steht nur ein Stimmrecht ohne aktives und passives Wahlrecht für Vereinsorgane zu.

- 3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften und nach Maßgabe ihrer Art der Mitgliedschaft zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schaden könnte. Weiters haben alle Mitglieder die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Außerordentliche Mitglieder (Förderer) sind insbesondere zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom zuständigen Vereinsorgan beschlossenen Höhe verpflichtet.

Kath. Rietan

§ 9: Vereinsorgane und Repräsentanten

Organe des Vereins sind jedenfalls

- a die Generalversammlung,
- b der Vorstand,
- c die Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer und
- d die Schlichtungsstelle.

§ 10: Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb des vierten Kalenderquartals statt.
- 2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung, weiters jeweils binnen vier Wochen auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer bzw des Abschlussprüfers, sowie gegebenenfalls auf Grund unmittelbarer Einberufung durch die Rechnungsprüfer bzw den Abschlussprüfer stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Diese Einberufung samt Angabe der Tagesordnung hat gleichlautend durch Anschlag im Vereinslokal und Veröffentlichung im allen Mitgliedern zugänglichen Bereich auf der Homepage des Vereins stattzufinden. Zuständig dafür ist der Vorstand.
- 4 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ihre weiteren Befugnisse hängen von der Art ihrer Mitgliedschaft ab und sind im obigen § 8 Punkt 2 näher dargelegt.

Kath. List

- 6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Trifft dies zur festgelegten Stunde nicht zu, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse auf Enthebung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder, auf Änderung der Statuten und auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 9 Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch diese Personen verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.
- 10 Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“) . In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen
- 11 Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- 12 Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

Karl Listner

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten

- 1 die Entgegennahme und Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss,
- 2 die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 3 die Bestellung und Enthebung des Vorstands und einzelner seiner Mitglieder,
- 4 die Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer oder eines Abschlussprüfers,
- 5 die Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
- 6 die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 7 die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins und
- 8 die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Punkte.

§ 12: Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht jedenfalls aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, höchstens jedoch aus sechs Personen.
- 2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von fünf Jahren, jedenfalls bis zur Wiederwahl eines neuen Vorstandes gewählt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wieder wählbar.
- 3 Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, an seine Stelle für die restliche Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Dieser Beschluss kann nur von der Generalversammlung widerrufen werden.
- 4 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung und Rücktritt.

Udo Ristau

- 5 Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit entheben.
- 6 Daneben kann ein Vorstandsmitglied jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 7 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen und in den Sitzungen geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zumindest zwei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 8 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes idGF.
- 2 Grundsätzlich kommen dem Vorstand als Kollegialorgan alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere
 - a die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses, welche sich in Art und Umfang nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu richten haben,
 - b die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
 - c die finanzielle Gebarung und Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen,
 - d die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern, die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,

U. R. L. S.

- e Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat,
- f Für den Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG.

§ 14: Vertretungsrechte, besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er ist für den Verein alleine zeichnungs- und vertretungsberechtigt.
- 2 Der Obmannstellvertreter kann den Verein ebenfalls alleine vertreten und für ihn zeichnen.
- 3 Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder.
- 4 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 5 Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 6 Im Falle der Verhinderung des Obmanns wird dieser vom Obmannstellvertreter vertreten.
- 7 Im Übrigen sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, die Führung der Vereinsgeschäfte unter sich durch einstimmigen Beschluss aufzuteilen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- 1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Organ des Vereins angehören.

K. H. Kistner

- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3 Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4 Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder und der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5 Anstelle der beiden Rechnungsprüfer kann der Verein auch einen Abschlussprüfer haben, welcher von der Generalversammlung entweder aus freien Stücken oder bei Vorliegen zwingender gesetzlicher Voraussetzungen zu bestellen ist. Für ihn gelten alle auf die Rechnungsprüfer anwendbaren Regeln sinngemäß.

§ 16: Schlichtungsstelle

- 1 Aus dem Vereinsverhältnis entspringende Streitigkeiten sind gegebenenfalls durch eine ad-hoc-Schlichtungsstelle zu entscheiden. Diese ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Sie wird im Einzelfall dadurch gebildet, dass jede Streitpartei einen Schlichter namhaft macht, und sich die Schlichter im Folgenden auf einen zusätzlichen Vorsitzenden einigen. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los.
- 2 Die Schlichtungsstelle hat den ihr vorgetragenen Fall unter Vermeidung unnötigen Aufschubs, Führung eines schriftlichen Protokolls und Gewährung allseitigen Gehörs mit einfacher Mehrheitsbildung zu entscheiden.. Diese entscheidet vereinsintern endgültig.

Abh. Listau

§ 17: Mitgliedschaften, Beteiligungen und besondere Außenbeziehungen des Vereins

- 1 Dem Verein ist die Mitgliedschaft in anderen Vereinen erlaubt.
- 2 Der Verein ist zur Bildung von eigenen Zweigvereinen sowie zur Beteiligung an und Errichtung von Kapitalgesellschaften berechtigt.
- 3 Unter zumindest dienlicher Bindung an seine eigenen Zwecke darf sich der Verein auch als Erfüllungsgelhilfe für Dritte betätigen sowie Dritte als Erfüllungsgelhilfen in Anspruch nehmen.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins und Wegfall des Zwecks

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen für die in § 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 3 Der abtretende Vorstand hat die Vereinsauflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen und dieser hierbei alle sonstigen gesetzlichen Informationen zu erteilen.

Karl Risten
